

Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.

Mitgliederversammlung 16.4.2012 - Protokoll

19:00 – 21:15 Uhr

in den Räumen von Metaplan, Goethestr. 16, 25451 Quickborn

Protokoll

1. Der 1. Vorsitzende Thomas Schnelle begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Er stellt zudem die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheit (Listeneintrag der Mitglieder siehe Fotoprotokoll letzte Seite) und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

2. Satzungsänderungen

Die Versammlung beschließt einstimmig die vom Vorstand beantragten Änderungen der Satzung, im Einzelnen:

§ 2 der Satzung (Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit) wurde im ersten Gliederungspunkt ergänzt und lautet künftig:

Der Verein 'Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.' bezweckt:

- Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren und Voltigieren zu fördern,
- das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports zu fördern und alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden zu unterstützen,
- das Reitwegenetz in Wald und Feld in der Region Quickborn zu erhalten, auszubauen und zu pflegen,
- bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Region Quickborn mitzuwirken,
- die qualifizierte Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen zu fördern,
- das Reiten an Schulen und das therapeutische Reiten nach anerkannten qualifizierten Standards zu fördern,
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller pferdesportlichen Disziplinen zu fördern,
- bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes zu helfen und zu unterstützen,
- seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in der Region Quickborn in pferdesportlichen Dingen zu vertreten.
- Pferdesportbetreibende, Pferdesportvereine, Pferdesportbetriebe und Pferdeställe in der Region Quickborn im Hinblick auf die oben genannten Zwecke zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu den oben genannten Zwecken verwirklicht.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch werden die eigenwirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nicht gefördert.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 der Satzung (Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft) wurde im ersten Absatz gekürzt und lautet künftig:

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand soll Mitgliedsanträge nur ablehnen, wenn bei dem Bewerber begründete Zweifel darüber bestehen, dass dieser gewillt ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Bei Ablehnung kann die Entscheidung über die Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft) wurde im ersten Absatz ergänzt und lautet künftig:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

Austritt: Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, insbesondere gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen ab Mittelung des Ausschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 der Satzung (Mitgliederversammlung) wurde im neunten Absatz ergänzt und lautet künftig:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Grundsätze der Vereinspolitik
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- weitere in dieser Satzung genannte Beschlussgegenstände der Mitgliederversammlung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter per Post oder E-Mail und Veröffentlichung auf der Website des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Wahlen, beabsichtigte Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Noch nicht volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen wiedergibt. Es ist vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie von einem weiteren Vorstandmitglied oder dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird auf der Website des Vereins veröffentlicht und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung dieser zur Genehmigung vorzulegen.

3. Ausschilderung des Rundreitwegs Himmelmoor

Dieter Kohlmorgen berichtet über den Stand. Als nächstes zu veranlassen: Bewilligung der Aufstellung bei den beteiligten Kommunen und den Landesforsten einholen. Aufstellung mit der Stadt Quickborn betreiben.

4. Aktion '30 Tage Pferd in Quickborn' vom 14.8. bis 13.9.2012

Hans-Ulrich Plaschke und Ingeborg Körber berichten über den Stand der Planungen:

- *Kunstaustellung im Rathaus Quickborn der französischen Pferdemalerin Marie-Ange Grabau und der Quickborner Pferdemalerin Ingeborg Körber. Vernissage mit den Künstlerinnen am 14.8.12 im Rathaus.*
- *'Buchstaben finden verstecken' für Kinder auf dem Wochenmarkt am Samstag, 18.8.12*
- *'Schüler malen Pferde' mit Auszeichnung am 25.8.12*
- *'Begegnung zwischen Mensch und Pferd' an allen sich beteiligenden Quickborner Ställen am Samstag, 1.9.12, Nachmittag.*
- *Rundritt um das Himmelmoor mit anschließendem Grillen am 8.9.12. Start 13:30 ab Torfwerk.*

5. Reiterbeteiligung am großen Festumzug des Eulenfests 9.9.12

Christiane Tepp berichtet über den Stand der Planungen. Als nächstes zu veranlassen: In den Quickborner Ställen nach Interessenten für die Teilnahme am Festumzug fragen.

6. Managementplan Himmelmoor

Thomas Schnelle berichtet: Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erstellt im Rahmen eines EU-weiten Programms einen 'Managementplan Himmelmoor'. Dort wird festgeschrieben werden, wie die Erhaltung des Himmelmoors weiter betrieben wird, und welche Freizeitnutzungen möglich sein werden. Deshalb ist es für uns Reiter wichtig, unsere Interessen in das Planverfahren einzubringen. Eine erste Vorstellung des Entwurfs des Plans soll am 17.4.12 in Quickborn vorgestellt werden.

7. Schulsportreiten

Hans-Ulrich Plaschke und Thomas Schnelle berichten: Es gibt zurzeit 2 Initiativen, an einigen Quickborner Schulen Reiten im Rahmen des Sportunterrichts oder von

Hans-Ulrich Plaschke und Thomas Schnelle berichten: Es gibt zurzeit 2 Initiativen, an einigen Quickborner Schulen Reiten im Rahmen des Sportunterrichts oder von Arbeitsgemeinschaften zu etablieren. Der Verein will im Rahmen seiner Möglichkeiten Initiativen für das Schulsportreiten unterstützen. Arbeitsgemeinschaften werden sich sehr viel leichter als Sportstunden im Regelunterricht realisieren lassen

8. Verschiedenes

Annette Kölln berichtet, dass der Reitweg im Bilsener Wohld derzeit nicht benutzbar ist: Die Grabenquerung liegt unter Wasser und Baumreste von Rodungsarbeiten behindern das Bereiten. Dieter Kohlmorgen wird sich ein Bild von der Situation machen und nach Vorschlägen zur Abhilfe suchen.

Quickborn, 25.4.2012

Thomas Schnelle
Hans-Ulrich Plaschke

Anhang: Teilnehmerliste

